

Die zur Ausgleiche der namentlich an heißen Sommertagen stattfindenden Verbrauchsschwankungen auf der Sternschanze am Winterhuderweg und im Stadtpark erbauten Wassertürme waren von 1924 bis 1928 außer Betrieb gesetzt, weil mit den augenblicklich im Pumpwerk Rothenburgort vorhandenen Maschinen eine einwandfreie Versorgung der Stadt ohne die Behälter möglich ist und mit dieser Betriebsweise Kostenersparnisse verbunden sind. Seit vorigem Jahr befindet sich im Wasserturm Sternschanze ein elektrisches Pumpwerk, das gestattet, die Behälter auf der Sternschanze wieder auszunutzen, um das Hauptpumpwerk Rothenburgort zu entlasten.

Das Rohrnetz hat eine Gesamtlänge von mehr als 1000 km und ist mit etwa 11000 Absperrschiebern und 7000 Notpfosten ausgestattet. Der Wasserverbrauch hat im letzten Geschäftsjahre 1 April 1927 bis 31 März 1928 62.015.277 ccm betragen.

Die Beschichtung der Schöpf-, Filter-, Grundwasser- und Pumpwerke ist gegen Karten gestattet, die im Verwaltungsgebäude der Hamburger Wasserwerke G.m.b.H. Artushof, gr. Bleichen 53, 2 Stock, Zimmer 81, vorzulegen werden. Die drei mit Ausschärungsdüsen versehenen Wassertürme auf der Sternschanze, am Winterhuderweg und im Stadtpark sind gegen eine in den Türmen zur Erhebung kommende Gebühr zu betreiben.

Auf die Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen unter Bedingungen für die Wasserlieferung am Anfang dieses zweiten Bandes wird hingewiesen.

Die Hochschulbehörde

siehe in diesem Abschnitt unter Bildungswesen, Seite 29

Die Oberschulbehörde

siehe in diesem Abschnitt unter Bildungswesen, Seite 32

Jugendbehörde (Landesjugendamt)

gr. Bursiah 31

Die Jugendbehörde setzt sich zusammen aus 8 Senatsmitgliedern, 8 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern und einem Vertreter der Finanzdeputation.

Jugendamt Hamburg

Das Jugendamt Hamburg setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesjugendamtes, weiteren vom Landesjugendamt ernannten Mitgliedern, dem Direktor des Landesjugendamtes und Jugendamts Hamburg, dem 2. Direktor des Jugendamts Hamburg und aus Vertretern anderer Behörden. Das Jugendamt übt die gesamte amtliche Jugendfürsorge aus. Das Büro befindet sich Gr. Bursiah 31 (Fernr. S.-Nr. H 7 Roland 5008) und ist werktäglich von 9-14 Uhr geöffnet. Dem Jugendamt Hamburg unterstehen folgende Anstalten:

- Aufnahme- und Beobachtungsanstalt, Auerhofstr. 7,
- Waisenhaus und Zwerghaus, Auerhofstr. 5,
- Wahlheim Berge, am Gohlberg,
- Landheim Borsdorf, b. Gohlberg,
- Feienheim Siemshof, Langenhornerschulze 97,
- Seeheim Duhnen, bei Cuxhaven,
- Kleinkinderhaus, Winterhuderweg 11,
- Mädchenheim, Auerhofstr. 5,
- Erziehungsanstalt für Mädchen, Ohlsdorf, Feuerbergstrasse,
- Martha-Helene-Heim, Norderstr. 20,
- Heim für gefährdete junge Mädchen, Alsterwiete 13,
- Haushaltsheim, Lohkoppelweg 19,
- Haushaltsheim, Birkenhof, am Ochsenzoll 144,
- Erziehungsanstalt für Knaben, Ohlsdorf, Alsterdörferstr. 502,
- Landheim Ochsenzoll, Langenhornerschulze 659,
- Gut Wulfsdorf, b. Ahrensburg,
- Jugendheim Wulfsdorf,
- Jugend- und Wanderheim, Nagelsweg 11, IV.,
- Overbeckheim, Auerhofstr. 1,
- Arbeitslehreerkstätten für berufsschwache Jugendliche,
- Winterhuder Marktplatz 6-7.

Tarif für die Erstattung der in der Jugendbehörde für die Fürsorgezweige aufgewandten Kosten in der Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen siehe am Anfang dieses zweiten Bandes, Seite 56.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Vormundschaftsamt

Dammthorwall 41

Die Vormundschaftsbehörde besteht aus rechtsgelehrten Mitgliedern als Vorsitzenden und nicht rechtsgelehrten Mitgliedern als Beisitzern. Die Vorsitzenden werden vom Senat aus den Mitgliedern des Amtsgerichts in Hamburg ernannt. Der Senat ernannt einen von ihnen zum Ersten Vorsitzenden. Die Bureauverhältnisse der Vormundschaftsbehörde werden von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts in Hamburg wahrgenommen.

Die Vormundschaftsbehörde zerfällt in 2 Abteilungen, auf welche die zu erledigenden Sachen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Mündel, Pflegeeltern oder sonst Beteiligten derart verteilt sind, dass auf die Abt. I die Sachen mit den Anfangsbuchstaben A-K und auf die Abt. II die Sachen mit den Anfangsbuchstaben L-Z entfallen.

Anmeldungen, Anträge oder Erklärungen werden in den Gerichtsschreibereien v. 10-1 entgegengenommen. Dort wird dem Publikum auch in den zum Geschäftskreis der Behörde gehörenden Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gerichtsvollzieheramt

im Verwaltungsgebäude, Dammthorwall 37/41 und Drehbahn 86.

In Hamburg ist das Gerichtsvollzieherwesen dem Gerichtsvollzieheramt unterstellt. Sämtliche Aufträge, Anfragen usw. sind an das Gerichtsvollzieheramt zu richten. Das Amt erhebt die Gebühren und Auslagen für Rechnung der Staatskasse und sorgt für ordnungsmässige und pünktliche Erledigung der Aufträge. Bestehen hiernach zwischen den Auftraggebern und den ausführenden Beamten eigentlich keine unmittelbaren Beziehungen, so ist es den einzelnen Auftraggebern doch unbenommen, falls es für erforderlich erachtet, mit dem mit Erledigung des Auftrags betrauten Beamten persönlich in Verbindung zu treten, um etwaige besondere Wünsche in bezug auf die Ausführung des Auftrags zu berechnen.

Vorsteher des Amtes ist der Direktor, der durch den Justizamtmannt unterwützt und vertreten wird.

Das Amt besteht aus den folgenden acht Abteilungen:

I. Das Sekretariat. Die Abteilung ist der Direktion zur Unterstützung und event. Vertretung beigegeben. Ihr sind in der Hauptsache die verwaltungs-technischen Arbeiten übertragen.

II. Für Zustellungen. Durch die Abteilung wird die Ausführung der von dem Gerichtsvollzieheramt zu bewirkenden Zustellungen veranlasst. Ausser gerichtlichen Zustellungen werden auch Zustellungen von Willenserklärungen (§ 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beschafft. Zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Aufforderungen, Verträge, Anzeigen, Kündigung von Hypothekposten und Wohnungen usw.

III. Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen.

Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere: die Betreibung von Geldforderungen, die Wegnahme von Sachen, Räumung von Wohnungen usw., Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, Verhaftungen zum Zwecke der Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides oder in Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, zwangsweise Vorfahrungen, Vollziehung von Arresten in Schiffen usw.

Die Aufträge werden in der hierfür eingerichteten Annahmestelle angenommen und geprüft. Eilbedürftige Aufträge, wie Arreste, Zwangsvollstreckungen gegen Durchreisende oder Auswanderer usw. werden erforderlichenfalls sofort erledigt. Zu diesem

Zwecke werden stets einige Gerichtsvollzieher am Bureau bereit gehalten. Die übrigen Aufträge gelangen am nächsten Tage in die Hände der mit der Ausführung beauftragten Aussendienstbeamten. Jedem Aussendienstbeamten ist ein räumlich zusammenliegender Arbeitsbezirk zugewiesen. Die letztgenannten Beamten haben sich zu bestimmten Tageszeiten am Bureau des Amtes einzufinden, um die erledigten Aufträge und die eingezogenen Gelder abzuliefern und die neuen Aufträge entgegenzunehmen. Die bei den Abteilungen II und III erledigten Registraturen sorgen für die pünktliche Abendung der erforderlichen Mitteilungen, Anzeigen, Abschriften usw. an die Beteiligten.

IV. Der Abteilung IV ist die Verwaltung der Versteigerungssachen an der Drehbahn unterstellt. Auch hat diese Abteilung für die Versteigerung der in die Pfandlokalitäten transportierten Gegenstände zu sorgen. Zur Aufbewahrung von Pfandstücken, sowie zur Abhaltung der Versteigerungen steht dem Gerichtsvollzieheramt das neuerbaute Versteigerungs- und Lagerhaus an der Drehbahn zur Verfügung.

V. Die Abteilung V hat die Versteigerung sämtlicher zum Verkauf kommender gepfändeter Gegenstände sowie der bei den Pfandhaltern verpfändeten und nicht eingelösten Pfänder, den Pfandverkauf (§ 1228 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Versteigerung eines Andern (z. B. §§ 383, 966, 1219 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 373, 377, 388, 391, 437 des Handelsgesetzbuchs) oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen erfolgen, sowie alle sonstigen freiwilligen Versteigerungen zu veranlassen. Das Gerichtsvollzieheramt ist zuständig, Versteigerungen beweglicher Sachen und solcher Rechte, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften nicht gelten, auch dann vorzunehmen, wenn es sich nicht um durch Gesetz vorgeschriebene öffentliche Versteigerungen handelt. Der Abteilung V liegt ferner die Vornahme von Siegelungen und Enteignungen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters, sowie die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten, von Vermögensverzeichnissen und Inventarien in den Fällen der §§ 106, 126 der Konkursordnung und der §§ 1085, 1872, 1528, 1550, 1640 Abs. 2, 1667 Abs. 2, 1692, 1760 Abs. 1, 1802 Abs. 3, 1897, 1915, 1960, 2002 ff., 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ob.

VI. Abteilung für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswesen.

Diese Abteilung erledigt die auf Ersuchen hamburgischer und auswärtiger Behörden, der Berufsgenossenschaften und sonstigen mit Zwangsvollstreckungsbefugnis ausgestatteten Anstalten im Verwaltungswesen vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen wegen Gerichtskosten, Steuern, Zolllieferungen, der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und wegen sonstiger Abgaben usw.

VII. Abteilung für das Kassenwesen.

Diese Abteilung führt die Hauptkasse, welcher alle dem Gerichtsvollzieheramt zugehenden Gelder zufließen. Die Einzahlung geschieht nach der Geschäftsordnung teils unmittelbar durch die Zahlungspflechtungen (so insbesondere im Verwaltungszwangsvollstreckungsverfahren), teils durch Abrechnung seitens der Behörden, die die Einzahlung durch Feuer u. v. betrauten Beamten. Die Ansehung an die Berechtigten erfolgt durch bare Auszahlung, durch Banküberweisung, durch Übersendung mit Postanweisung oder Überweisung auf Postscheckkonto, je nach den Wünschen der Emplagsberechtigten.

VIII. Der Abteilung VIII ist das umfangreiche Kontroll- und Rechnungswesen übertragen worden.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Aufsichtsamt für Personenstandswesen

hohe Bleichen 19 Hths.

Das Aufsichtsamt für Personenstandswesen übt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 die Aufsicht über die Standesämter aus, die sich auf deren gesamte Tätigkeit erstreckt, insbesondere auf die Prüfung der Nebenregister (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, damit sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. v. anderen Stelle treten. Auch werden über sämtliche Geburts- und Sterbefälle, sowie über alle Eheschließungen im hamburgischen Staatsgebiete beim Aufsichtsamt alphabetisch Generalregister geführt und die Auffindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern. Es ist ausserdem Ausgabestelle für alle im Stadtgebiet bekannt zu machenden Eheaufgebote.

Abgesehen von dieser Tätigkeit gehören folgende Angelegenheiten zum Geschäftskreis des Aufsichtsamtes:

1. Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen nach § 1577 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund § 68 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
2. Die Erteilung von Trauerlaubnisscheinen für hamburgische Staatsangehörige zur Eheschließung im Auslande.
3. Die Genehmigung zur Eheschließung von Ausländern in Hamburg, die nach § 67 des hamburgischen A. G. z. B. G. B. einer solches bedürfen.
4. Die Befreiung aus den Vorschriften der §§ 1813 und 1816 B. G. B.
5. Vornamenänderungen.
6. Verdeutschung fremdsprachlicher Vornamen, die im Auslande an hamburgische Staatsangehörige erteilt sind.
7. Änderung der Schreibweise von Familiennamen.
8. Vorberstung der durch die Landesjustizverwaltung zu entscheidenden Namensänderungsgesuche.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schließung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 1820 B. G. B.).

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden (§ 1821 B. G. B.).

I. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldeschein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtschein, Meldeschein, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldeschein nicht ergibt. In Fällen in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.